



Offenlegungsbericht der Sparkasse Minden-Lübbecke Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	15
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	17
6	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	20
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	20
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	23
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	26
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	29
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	30
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	32
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	33
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	35
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	37
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	38
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	43

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die Sparkasse Minden-Lübbecke ist im Sinne des §25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Sparkasse Minden-Lübbecke gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Sparkasse Minden-Lübbecke Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Minden-Lübbecke macht von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahme wurde angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z.B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Positionen" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Minden-Lübbecke:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Minden-Lübbecke ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Minden-Lübbecke verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Minden-Lübbecke verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Minden-Lübbecke veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Minden-Lübbecke jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Jahresbericht / Lagebericht der Sparkasse Minden-Lübbecke. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Jahresbericht / Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Minden-Lübbecke hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Minden-Lübbecke hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4. offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 4. den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs-funktionen	Anzahl der Aufsichts-funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichts-funktionen zum 31. Dezember 2020 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen - in der Satzung enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstandes in der Regel für bis zu fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstandes abberufen. Für die Bestellung und die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ist die Genehmigung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Besetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet.

Der Verwaltungsrat nimmt – sofern erforderlich – bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung von Vorstandspositionen externe Unterstützung z.B. durch den regionalen Sparkassenverband in Anspruch. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung von Bewerbern gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Minden-Lübbecke werden durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen als Vertretung des Trägers der Sparkasse gewählt. Die Dienstkräfte im Verwaltungsrat werden auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen durch die Arbeitnehmer vorgeschlagen und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen ebenfalls von der Trägervertretung gewählt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen sowie eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Träger der Sparkasse gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind langjährig im Verwaltungsrat tätig oder haben am Seminarprogramm für Verwaltungsräte der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen teilgenommen bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass die erforderliche Sachkunde für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden ist. Die Sparkasse Minden-Lübbecke bietet den Mitgliedern des Verwaltungsrats darüber hinaus die Teilnahme am Seminarprogramm für Verwaltungsräte der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen an, um ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Sachkunde für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse sowie eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Minden-Lübbecke hat einen Risikoausschuss gemäß des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens gebildet. Die Anzahl der in 2020 stattgefundenen Sitzungen dieses Risikoausschusses betrug fünf.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4.1. Risikomanagementsystem offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2020			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2020		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kern- kapital	Zusätzli- ches Kern- kapital	Ergän- zungspka- pital
		Mio. EUR			Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
10.	Genussrechtskapital	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	113,2	-18,0	1)	95,3	0,0	0,0
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
	b) Kapitalrücklage	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	179,6	0,0		179,6	0,0	0,0
	cb) andere Rücklagen	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
	d) Bilanzgewinn	6,4	-6,4	2)	0,0	0,0	0,0
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)					0,0	0,0	18,4
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					0,0	0,0	0,0
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					0,0	0,0	0,0
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)					0,0	0,0	0,0
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)					0,0	0,0	0,0
Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR)					0,0	0,0	0,0
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)					0,0	0,0	8,4
					274,9	0,0	26,8

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

1) Abzug der Zuführung (8,45 Mio. Euro) wegen Anrechnung der Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR) sowie Abzug der Ansparrücklage für die Verpflichtung zum Ausgleich der unerwarteten Verluste der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) (9,5 Mio. Euro).

2) Abzug des Bilanzgewinns wegen Anrechnung der Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2020 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2020.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Minden-Lübbecke hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerken- nungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2020		Mio. EUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	179,6	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	95,3	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)

5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	274,9	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		

20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0,0	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	274,9	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86

35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	274,9	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	8,4	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoeinstufungen	18,4	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	26,8	

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,0	
58	Ergänzungskapital (T2)	26,8	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	301,8	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.599,7	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,18	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,18	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,86	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,86	CRD 128

69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	15,3	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	18,4	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	18,4	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	8,4	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter den Punkten 2.5.1. und 5.4. wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Minden-Lübbecke keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2020 (Mio. EUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	118,0
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Öffentliche Stellen	0,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	0,3
Unternehmen	36,5
Mengengeschäft	39,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	12,8
Ausgefallene Positionen	2,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1,2
Gedckte Schuldverschreibungen	0,0
Verbriefungspositionen	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
OGA	19,7
Beteiligungspositionen	3,7
Sonstige Posten	2,4
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0,0
Interner Modellansatz	0,0
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,0
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0,0
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0,0
Vereinfachtes Verfahren	0,0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,0
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	9,9
Standardansatz	0,0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,0
CVA-Risiken	
Standardmethode	0,0

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2020 dar.

31.12.2020 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisiko- positionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs-ri- sikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufs- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Australien	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Belgien	5,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Bermuda	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Brasilien	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Brit. Jungferninseln	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00	0,00
Bulgarien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,50
Chile	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
China, VR	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Cote d'Ivoire (Elfen- beinküste)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Deutschland	1.892,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,4	0,0	0,0	100,4	0,86	0,00
Dänemark	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,00	0,00
Estland	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Finnland	7,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Frankreich	67,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	0,0	2,4	0,02	0,00
Großbritannien . GG,JE,IM	30,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7	0,01	0,00
Guernsey	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Hongkong	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	1,00
Indien	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Indonesien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Irland	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00

31.12.2020 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs-ri- sikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Isle of Man	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Israel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Italien	5,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Japan	4,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,00	0,00
Jersey	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Kaimaninseln	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Kanada	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Kolumbien	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Korea, Rep. (ehem. Südkorea)	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Liechtenstein	5,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Litauen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Luxemburg	10,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	0,8	0,01	0,25
Mexico	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Namibia	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Neuseeland	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Niederlande	57,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3	0,0	0,0	3,3	0,03	0,00
Nigeria	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Norwegen	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	1,00
Peru	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Polen	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00
Portugal	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,00	0,00
Rumänien	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Russ. Föderation (ehem. Russland)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Saudi-Arabien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Schweden	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,7	0,01	0,00
Schweiz	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00

31.12.2020 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs-ri- sikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Singapur	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Slowakei	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	1,00
Spanien	4,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Südafrika	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Taiwan	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Tschechische Republik	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,50
Türkei	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Ungarn	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Vereinigte Staaten von Amerika	57,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,6	0,0	0,0	3,6	0,03	0,00
Österreich	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,00	0,00
Gesamt	2.196,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	117,0	0,0	0,0	117,0	-	-

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers
wesentlichen Kreditrisikopositionen**

	31.12.2020
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	1.599,7
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,1

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.504,1 Mio. EUR setzt sich aus den Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2020 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	275,9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	242,4
Öffentliche Stellen	25,1
Internationale Organisationen	5,0
Institute	103,0
Unternehmen	683,5
Mengengeschäft	932,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	471,4
Ausgefallene Positionen	24,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	11,4
Gedeckte Schuldverschreibungen	4,0
OGA	475,2
Sonstige Posten	56,7
Gesamt	3.309,8

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse Minden-Lübbecke ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (98,8%) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2020 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserver- sorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel: Instandhaltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	387,3	0,0	27,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	209,9	0,0	0,0	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	21,7	0,1	0,0
Öffentliche Stellen	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,8	0,0	2,6	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	107,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	3,2	9,5	11,0	33,4	134,5	22,5	49,9	19,0	22,6	234,2	131,3	0,0	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	11,0	6,0	26,5	3,0	17,6	9,3	5,1	213,2	42,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	677,8	16,9	3,4	40,9	36,1	41,0	6,9	9,3	42,1	87,2	1,9	9,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	16,9	3,4	40,9	36,1	41,0	6,9	9,3	42,1	87,2	1,9	1,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	370,5	0,8	0,3	4,5	10,6	8,7	0,7	6,1	54,6	26,3	0,1	7,7
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,3	4,5	10,4	8,7	0,7	6,1	53,7	25,8	0,1	0,5
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	10,8	1,9	0,1	1,2	2,1	2,9	0,3	0,2	2,4	2,1	0,0	0,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,8	0,0	0,0	0,0	1,2	1,9	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

31.12.2020 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserver- sorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel: Instandhaltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe		
OGA	0,0	487,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,1
Gesamt	515,5	487,0	245,5	1.068,6	30,6	44,6	181,1	81,1	102,5	26,9	44,0	334,5	273,1	2,1	67,0

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Die PWB (6,1 Mio. EUR) wurden nicht nach Branchen aufgeteilt. Sie wurden bei der Position
"Sonstige Posten / Sonstige" in Abzug gebracht.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2020 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	387,4	14,8	12,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	138,9	42,0	58,3
Öffentliche Stellen	13,6	11,6	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	5,0	0,0
Institute	70,4	20,2	16,9
Unternehmen	136,1	120,0	414,9
Mengengeschäft	283,0	105,4	584,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	12,1	27,3	451,5
Ausgefallene Positionen	4,5	2,9	16,7
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	7,2	4,2	1,5
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	4,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
OGA	487,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	50,1	0,0	0,0
Gesamt	1.590,3	357,4	1.556,4

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Die PWB (6,1 Mio. EUR) wurden nicht nach Restlaufzeiten aufgeteilt. Sie wurden bei der Position
"Sonstige Posten < 1 Jahr" in Abzug gebracht.

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2020.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie nach § 26a KWG a.F.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2020 0,4 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betrugen im Berichtszeitraum 0,1 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,5 Mio. EUR.

31.12.2020 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatpersonen	4,9	3,0	6,1	0,0	0,2	-0,1	0,5	7,9
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	8,9	5,1		0,0	0,8			7,6
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	1,0	0,1		0,0	0,0			0,9
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,4	0,4		0,0	0,0			0,1
Verarbeitendes Gewerbe	1,0	0,5		0,0	0,0			0,6
Baugewerbe	1,1	0,7		0,0	0,5			1,1
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	0,9	0,6		0,0	0,2			1,9
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,0	0,0		0,0	0,0			0,3
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,0	0,0		0,0	0,0			0,2
Grundstücks- und Wohnungswesen	3,3	2,1		0,0	-0,2			1,3
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	1,2	0,7		0,0	0,3			1,2
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	13,8	8,1	6,1	0,0	1,0	-0,1	0,5	15,5

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Für die PWB, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen sowie die Direktabschreibungen wurde keine Branchenzuordnung vorgenommen. Die jeweiligen Beträge verteilen sich über die aufgeführten Branchen und werden als Gesamtwert ausgewiesen.

Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten wurde auf eine geografische Aufgliederung der notleidenden und überfälligen Risikopositionen (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet, da diese Positionen zu mehr als 99 % auf Deutschland entfallen.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2020 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zufüh- rung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	10,6	2,1	1,1	3,4	8,2
Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Pauschalwertberichtigun- gen	5,4	0,7	0,0	0,0	6,1
Summe spezifische Kre- ditrisikooanpassungen	16,0	2,8	1,1	3,4	14,3
Allgemeine Kreditrisikooan- passungen (als Ergänzungskapital an- gerechnete Vorsorgereser- ven nach § 340f HGB)	26,8				26,8

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) hat die Sparkasse nicht benannt.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's und Standard & Poor's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Moody's und Standard & Poor's
Öffentliche Stellen	Moody's und Standard & Poor's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Moody's und Standard & Poor's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2020												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	414,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	130,7	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	16,7	0,0	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	107,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	555,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	712,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	481,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	13,6	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,3	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	69,9	180,3	0,0	170,6	0,0	66,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	26,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	701,1	4,0	75,9	661,7	0,0	170,6	712,8	702,1	23,9	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2020												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	414,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	146,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	23,9	0,0	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	113,8	0,0	11,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,0	0,0	520,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	698,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	481,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	13,3	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,3	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	69,9	180,3	0,0	170,6	0,0	66,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	26,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	730,1	4,0	87,6	661,7	0,0	178,6	698,7	667,8	23,6	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Minden-Lübbecke gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, Geschäftsfelder zu erschließen oder gemäß dem Sparkassengesetz die regionale Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2020 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 45,9 Mio. Euro ausgewiesen. Die Beteiligungen sind nicht börsennotiert. Lediglich 0,5 Mio. Euro entfallen auf Kapitalbeteiligungen.

Es wurden keine Beteiligungspositionen verkauft/liquidiert. Latente Neubewertungsreserven werden nicht ermittelt.

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4.2.3. offengelegt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Leitlinien zur Verwendung berücksichtigungsfähiger Sicherheiten sind Teil unserer Kreditrisikostrategie. Die Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten wird in Arbeitsanweisungen konkretisiert und ist in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Grundlage der von der Sparkasse geregelten Bewertungskriterien sind im Wesentlichen die Vorschriften der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) sowie die Beleihungsgrundsätze für andere Kreditsicherheiten (RdErl. d. NRW Finanzministeriums v. 16.11.1995).

Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement liegt in der Marktfolge Kredit und umfasst die Regelungen für den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung von Sicherheiten. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art sowohl regelmäßig, als auch anlassbezogen und in außerordentlichen Fällen überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Position einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten wird in der Regel mit Vertragsstandardisierungen gearbeitet.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikels 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen / inländische Kreditinstitute), Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten und Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgesellschaften und Bausparguthaben.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften

ten, inländische Kreditinstitute und inländische Versicherungsgesellschaften mit hoher Kreditwürdigkeit. Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2020 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0
Institute	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	34,3
Mengengeschäft	0,0	14,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	8,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0
Gesamt	0,0	56,7

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Definitionen und grundsätzliche Informationen zum Zinsrisiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4.2.2.1. offengelegt. Das Zinsrisiko entsteht insbesondere aufgrund von unterschiedlichen Zinsbindungen der festverzinslichen Aktiva und Passiva bzw. der unterschiedlichen Zinsreagibilität der variabel verzinslichen Aktiva und Passiva, Verschiebungen der Zinsstrukturkurve sowie aus Optionsrechten.

In die Messung des Zinsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen. Dabei kommen GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss und das Bewertungsergebnis Wertpapiere) sowie vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden mittels einer Cash-Flow-Korrektur auf der Basis historischer Analysen abgebildet. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt FairZins-Konto hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Das Zinsspannenrisiko analysiert die Sparkasse vierteljährlich mittels GuV-orientierter Simulationsrechnungen, welche den Zeitraum der nächsten fünf Jahre abdeckt. Dabei werden die Auswirkungen verschiedener Zins- und Geschäftsstrukturszenarien auf die Zinsspanne untersucht (konstantes/steigendes/sinkendes Zinsniveau, steilere/flachere Zinsstrukturkurve, konstante Bilanzsumme bei unveränderter Bilanzstruktur, Geschäftsplanungsszenario, Szenarien mit Geschäftsstrukturverschiebungen sowie Stress-Szenarien).

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht wird die Auswirkung des im Rahmen der internen Steuerung für die periodische Messung des Zinsänderungsrisikos maßgeblichen Zinsszenarios auf den Zinsüberschuss dargestellt. Zudem wird der für die wertorientierte Messung des Zinsänderungsrisikos auf Grundlage der Modernen historischen Simulation ermittelte Value at Risk (definiert als negative Abweichung des Barwertes am Planungshorizont vom Erwartungswert) dargestellt.

31.12.2020	berechnete Ertrags- / Barwertänderung	
	GuV-Betrachtung: Zinsszenario „Up“ auf Planungshorizont 31.12.2021 Veränderung des Zinsüberschusses	Wertorientierte Betrachtung: Value at Risk mit 95 % Konfidenzniveau Planungshorizont 90 Tage Veränderung des Vermögens im Zinsbuch
Mio. EUR	+0,2	-19,9

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

Die barwertige Auswirkung einer Ad-hoc-Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um + bzw. - 200 Basispunkte ist im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4.2.2.1. offengelegt.



Die Ermittlung der möglichen Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung durch Marktpreisrisiken aus verzinslichen Wertpapieren im Eigenbestand und in den Wertpapierspezialfonds infolge eines steigenden Zinsniveaus wird zusammen mit den möglichen Belastungen aus den Spreadrisiken dieser Wertpapiere in diesem Szenario gemessen (Haltedauer 12 Monate, Konfidenzniveau 95,0 %). Zum 31.12.2020 ergab sich eine Belastung von 28,5 Mio. €.

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe und ggf. bei der Berechnung der Risikovorsorge berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Kreditinstitute des Haftungsverbundes. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Risikominderungstechniken finden bei den derivativen Finanzgeschäften der Sparkasse keine Anwendung. Es wurden weder Sicherheiten-Margins bei Abschluss der Geschäfte noch Nachschussverpflichtungen während der Laufzeit mit den Kontrahenten vereinbart.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken. Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheiten nachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2020 Mio. EUR	Positiver Bruttozeit- wert	Aufrech- nungsmög- lichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Nettoaus- fallrisiko- position
Zinsderivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Währungsderivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Aktien-/Indexderi- vate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Kreditderivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Warenderivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Derivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte

Die Wiederbeschaffungswerte werden ohne Anteilige Zinsen ausgewiesen

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2020 auf 0,9 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen.

Die in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände kommen nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Kassenbestände.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktive (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2020 Mio. EUR									
		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	244,0				2.507,6			
030	Eigenkapitalinstrumente	k.A.				494,8			
040	Schuldverschreibungen	k.A.		k.A.		121,9		123,3	
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	k.A.		k.A.		4,0		4,0	

Medianwerte 2020 Mio. EUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.		k.A.		k.A.		k.A.	
070	davon: von Staaten begeben	k.A.		k.A.		61,9		62,5	
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	k.A.		k.A.		58,4		59,1	
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	k.A.		k.A.		k.A.		k.A.	
120	Sonstige Vermögenswerte	244,0				1.898,0			

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2020 Mio. EUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Si- cherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelas- tet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belas- tung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügba- rer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom melden- den Institut entgegenge- nommene Si- cherheiten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
140	Jederzeit künd- bare Darlehen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
150	Eigenkapitalin- strumente	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
160	Schuldver- schreibungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
170	davon: ge- deckte Schuld- verschreibun- gen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
180	davon: forde- rungsunter- legte Wertpa- piere	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
190	davon: von Staaten bege- ben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
200	davon: von Fi- nanzunterneh- men begeben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
210	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
231	davon:				
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			k.A.	k.A.
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	244,0	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2020 Mio. EUR		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	241,0	236,7

Tabelle: Belastungsquellen

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 8,87 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,73 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die Sparkasse nutzt nicht die Erleichterung gemäß VO(EU) 2020/873 Artikel 500b zur vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken bei der Ermittlung der Verschuldungsquote. Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte Mio. EUR
1	Summe der der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	2.922,2
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0,9
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	127,3
EU-6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben	k.A.
EU-6b	Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	48,1
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.098,5

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	2.970,3
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	k.A.
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	2.970,3
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0,9
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0,9
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	579,6
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(452,3)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	127,3
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.

EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	274,9
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.098,5
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,87
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpI		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	2.970,3
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	2.970,3
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	4,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	567,1
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,1
EU-7	Institute	116,7
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	479,8
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	685,8
EU-10	Unternehmen	495,5
EU-11	Ausgefallene Positionen	22,7
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	598,6

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI)